

# DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Gleitschirmflieger Mainschleife  
Albert Müller  
Oberer Stöckachweg 5

97249 Eisingngen

Gmund, 22. Juli 1997 K/el

## **Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Kreuzberg", 97277 Neubrunn-Böttigheim**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Gleitschirmflieger Mainschleife vom 20.04.1996 folgende

I.

### Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 2042 (Starts) und 2752 (Landungen), Gemarkung Böttigheim.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

### Auflagen

#### A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Flugbetrieb darf an max. 10 Wochen im Jahr durchgeführt werden. Über den Flugbetrieb ist ein Flugbuch zu führen, das auf Verlangen dem DHV vorzulegen ist.
2. Pro Flugtag dürfen max. 3 Starts durchgeführt werden.
3. Ein Befahren des Startplatzgeländes oder seiner Umgebung einschl. des zum Kreuzberg führenden Feldweges mit Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet. Die Fluggeräte sind zu Fuß zur Startfläche zu tragen.
4. Die am Hangfuß entlang führende Straße nach Böttigheim ist mit mindestens 50 m Höhe zu überfliegen.
5. Schulungsbetrieb und Doppelsitzerflüge sind nicht gestattet.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

#### IV.

#### K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 428,- erhoben.

#### V.

#### B e g r ü n d u n g

Die in der Erlaubnis bezeichneten Flächen wurden bisher aufgrund der Allgemeinverfügung des Bundesverkehrsministeriums vom 15.05.1982, NfL I-96/82, vom Antragsteller nach § 25 Abs. I LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln genutzt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Würzburg wurde mit Schreiben vom 02.10.1996 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 21.10.1996 teilte die Naturschutzbehörde mit, daß aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht der Antrag in keiner Weise mitgetragen werden könne. Die beantragte Startfläche liege innerhalb eines Schutzgebietsvorschlages nach Artikel 7, 9 oder 12 des Bayerischen Naturschutzgesetzes und stelle einen regional bedeutsamen Trockenstandort dar. Dieser Trockenstandort sei gemäß Art. 6 d des Bayer. Naturschutzgesetzes geschützt. Der Flugbetrieb würde die Startfläche absehbar erheblich belasten und zu optischen Beunruhigungen führen. Zudem würde durch das Abstellen von Fahrzeugen mit Auswirkungen auf die Vegetation zu rechnen sein.

Durch den Antragsteller wurde daraufhin dargelegt, daß der Flugbetrieb bereits seit Jahren mit einer sehr geringen Flugfrequenz stattfindet. Insbesondere würde nur an Wochenenden geflogen und die Natur pfleglich behandelt. Kraftfahrzeuge würden am Anfang des Zufahrtsweges abgestellt und die Startfläche zu Fuß erreicht werden.

In zwei weiteren Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde vom 18.02.1997 und 06.05.1997 wurde nochmals die naturschutzfachliche Ablehnung ausgeführt. Daraufhin wurde vom DHV die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Unterfranken an dem Verfahren beteiligt. Mit Datum des 03.07.1997 teilte die Regierung von Unterfranken ihre Zustimmung zu den beantragten Flächen mit. Schäden an der Vegetation sowie Störungen von Vogelarten seien bei der Aufnahme von naturschutzfachlichen Auflagen nicht zu befürchten. Die Auflagen wurden in die Erlaubnis übernommen.

Durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes vom 23.05.1996 konnte der Antragsteller die flugtechnische Eignung der Flächen belegen.

Eine Befristung der Erlaubnis war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Klaus Tänzler  
Geschäftsführer